

und zur Erfüllung von Schadenersatzansprüchen (§§ 36 bis 38) werden in allen Einzelheiten den §§ 267 bis 271 AGB nachgebildet, so daß entsprechende Anwendungs- und Auslegungsregeln des Arbeitsrechts hier angewendet werden können.

Besonderheiten bei der materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern

Anders verhält es sich mit der materiellen Verantwortlichkeit der Genossenschaftsbauern (§§ 39 und 40), die nur in ihren Grundzügen den §§ 260 bis 266 AGB nachgestaltet wurde. Hier mußten folgende genossenschaftliche Besonderheiten berücksichtigt werden:

1. Es gibt Unterschiede im Anwendungsbereich insofern, als die materielle Verantwortlichkeit im LPG-Recht bei Verletzung jeglicher genossenschaftlicher Pflichten und nicht nur von Arbeitspflichten — wie im Arbeitsrecht — Platz greift. Daher wurde die Schadenersatzpflicht in § 39 bei fahrlässiger Pflichtverletzung zweifach begrenzt: zum einen auf den direkten Schaden (bei grober Vernachlässigung genossenschaftlicher Pflichten) und zum anderen auf die Höhe einer monatlichen Vergütung (bei Schadensverursachung in Durchführung der genossenschaftlichen Arbeit).

2. Wenngleich in § 40 Abs. 3 festgelegt wird, daß Schadenersatz grundsätzlich in Geld zu leisten ist, wird dennoch ein neuer Grundsatz fixiert: „Der Vorstand kann Naturalersatz oder andere den Vermögensverlust ausgleichende Leistungen verlangen, wenn der Schädiger dazu in der Lage ist.“ Das beinhaltet folglich auch bestimmte Arbeitsleistungen, die der Genossenschaftsbauer zur Wiedergutmachung des Schadens zu erbringen hat. Damit wird für das LPG-Recht das relativ wirkungslose Prinzip des abstrakten Wertausgleichs durch das Prinzip der konkreten Gebrauchswertwiederherstellung ersetzt.

3. Es bleibt bei der auch schon in § 17- Abs. 3 des LPG-Gesetzes von 1959 geregelten Möglichkeit, auf Beschluß der Vollversammlung von den Vorschußzahlungen unter bestimmten Bedingungen einen Betrag bis zu 300 M als Schadenersatz einzubehalten (§40 Abs. 4).

4. Im Unterschied zum LPG-Gesetz von 1959 wird die Schadensfeststellung und -regulierung dem Vorstand der LPG übertragen. Dieser hat die Vollversammlung zu informieren, die seine Festlegungen im Rahmen ihrer allgemeinen Kompetenz ggf. ändern kann. Damit soll die bisherige Schwerfälligkeit der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit beseitigt werden, um ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen. ^{1 2 3 4 5 6 7}

- 1 Veröffentlicht in: ND vom 19./20. Dezember 1981, S. 11 f. (Paragrafenangaben im Text ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diesen Entwurf).
- Vgl. auch H. Kuhrig, „Das neue LPG-Gesetz — wichtige Grundlage für die weitere Verwirklichung der Agrarpolitik der SED“, Einheit 1982, Heft 2, S. 133 ff.; E. Krauß, „Vorbereitung eines neuen LPG-Gesetzes — Weiterentwicklung des Agrarrechts“, NJ 1982, Heft 2, S. 52 ff.
- 2 Vgl. Beschlußentwurf für den XII. Bauernkongreß der DDR 1982, ND vom 19./20. Dezember 1981, S. 9 f.
- 3 Vgl. Agrarrecht für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Grundriß, 2. Aufl., Berlin 1979, S. 172 f.
- 4 Vgl. hierzu R. Arlt, „Die Stellung der LPG in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft der DDR — Zu den Grundlagen ihrer rechtlichen Gestaltung“, Staat und Recht 1982, Heft 2, S. 126 ff. (S. 129 ff.).
- 5 Zu Inhalt und Formen der genossenschaftlichen Demokratie unter den neuen Entwicklungsbedingungen der Landwirtschaft und der LPG vgl. R. Arlt, „Industriemäßige Produktionsmethoden und genossenschaftliche Demokratie“, Staat und Recht 1980, Heft 2, S. 116 ff. Vgl. ferner R. Arlt, „Grundrichtungen der rechtlichen Regelung der Leitung der Landwirtschaft der DDR“, in: Staatliche Leitung der Landwirtschaft in der DDR und der UdSSR, Berlin 1980, S. 37 ff.
- 6 Es wäre daher fehlerhaft, diese Beteiligung am wirtschaftlichen Ergebnis der LPG (oder Vergütung, wie sie auch weniger zutreffend genannt wird) als Entlohnung zu bezeichnen. Ebenso falsch wäre es, kollektivvertragliche Entlohnungsformen für LPG-Mitglieder einführen zu wollen.
- 7 Zur Problematik des geltenden Rechts vgl. R. Hähnert/W. Schneider, „Rechtliche Regelung der Schadenersatzpflicht der Genossenschaftsbauern“, NJ 1981, Heft 4, S. 165 ff.

Zur Arbeit des Rechtsausschusses auf der 36. Tagung der UN-Vollversammlung

Dr. GUNTER GÖRNER und Dr. ROLF MEISSNER, Berlin

Der Verlauf der Debatten im Rechtsausschuß während der 36. Tagung der UN-Vollversammlung* unterstrich die Notwendigkeit, „dem Kurs der Verschärfung der internationalen Lage, den vor allem die US-Administration betreibt, die Geschlossenheit der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft entgegenzustellen“.! Trotz verstärkten imperialistischen Widerstands gelang es, bei einer Reihe wichtiger Kodifikationsprojekte, die eng mit der Sicherung des Weltfriedens verbunden sind, Resolutionen anzunehmen, die die Fortsetzung der Arbeiten gewährleisten. Dabei bewährte sich erneut das konstruktive Zusammenwirken der sozialistischen Staaten mit den Entwicklungsländern.

Dringlichkeit des Abschlusses eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt

Bei der Erörterung des Berichts des „Sonderausschusses für die Erhöhung der Effektivität des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen“ wurde erneut deutlich, daß die große Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten den Abschluß eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt angesichts der erheblichen Verschärfung der internationalen Lage für dringlicher denn je hält.² So erklärte der DDR-Vertreter

u. a., daß ein solcher Vertrag „einen bedeutenden Schritt zur allgemeinen Verbesserung des politischen Klimas in der Welt darstellen würde“.³

Eine konstruktive Rolle spielte in der Diskussion das revidierte Arbeitspapier einer Gruppe nichtpaktgebundener Staaten.⁴ Der DDR-Vertreter setzte sich dafür ein, die dort unterbreiteten Paragrafenvorschläge gründlich unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie als Bestimmungen in den Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt aufgenommen werden könnten. Er vertrat die Auffassung, daß dies z. B. bei den Paragrafen über das Selbstverteidigungsrecht, über die Legitimität des Befreiungskampfes der Völker gegen koloniale oder rassistische Regimes oder andere Formen der Fremdherrschaft, über die Nichtanerkennung der Ergebnisse von Gewaltanwendung und über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit möglich sei.

Durch das konsequente und konstruktive Auftreten der sozialistischen Staaten und einer Vielzahl von Entwicklungsländern konnte trotz verstärkter Angriffe der imperialistischen Staaten das Mandat des Sonderausschusses verteidigt werden, das nach wie vor darin besteht, zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Weltvertrag über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen zu erarbeiten. Die entsprechende Resolution 36/31 wurde am 13. November 1981 im Plenum der UN-